

**Newsletter**

# **Versicherungsrechtliche Entscheidungen**

(Dezember 2015)



**Makler als Anscheinsagent ist dem Versicherer zuzurechnen**

## **Makler als Anscheinsagent ist dem Versicherer zuzurechnen**

### Sachverhalt:

Zwischen dem klagenden Versicherungsnehmer und dem beklagten Versicherer bestand ein Unfallversicherungsvertrag, dem die (üblichen) Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen zugrunde lagen. Der Versicherungsnehmer schloss den Unfallversicherungsvertrag über einen selbständigen Versicherungsmakler ab, über den er auch schon Versicherungsverträge bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen hatte. Auf der streitgegenständlichen Unfallversicherungspolizze (unmittelbar unter dem Logo des beklagten Versicherers) wird der Makler als Ansprechpartner („Sie werden betreut von:“) mit seinen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon- und Faxnummer) angeführt.

Nachdem sich der Versicherungsnehmer bei einem Unfall am 24.06.2011 an der Schulter verletzt hatte, was in weiterer Folge zu einer Dauerinvalidität von 10% führte, erstattete er bei seinem Versicherungsmakler am 08.07.2011 eine (inhaltlich richtige) Schadenmeldung. Dieser teilte dem Versicherungsnehmer nur mit, dass die Verletzungsfolgen nach einem Jahr medizinisch zu prüfen seien, machte ihn aber nicht auf die zu beachtende 15-monatige Frist zur Geltendmachung von Dauerinvaliditätsansprüchen gegenüber dem Versicherer aufmerksam. Nachdem sich der Makler beim Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nicht mehr meldete, erstattete dieser am 09.11.2012 beim Versicherer eine Schadenmeldung. Mit Schreiben vom 16. 01. 2013 lehnte der Versicherer die Deckung ab, weil die Schadenmeldung nicht fristgerecht erfolgt sei.

Der Versicherungsnehmer klagte den Unfallversicherer und behauptete, dass die Säumnis des Maklers dem beklagten Versicherer zuzurechnen sei, weil dieser durch die Anführung des Versicherungsmaklers als Ansprechpartner in der Versicherungspolizze den Anschein eines besonderen Naheverhältnisses erwecke und außerdem zum Ausdruck bringe, dass er keinen direkten Kontakt zu seinen

Versicherungsnehmern wünsche. Der Versicherer sei daher zur Leistung verpflichtet.

Beurteilung durch den OGH:

Voraussetzung dafür, dass das Verhalten des Maklers dem Versicherer zugerechnet werden kann, ist, dass der Versicherer einen äußeren Tatbestand schafft, aus dem auch der sorgfältige Versicherungsnehmer schließen kann, der Versicherer hätte den (an sich selbständigen) Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. In einem solchen Fall tritt der Makler als sogenannter „Anscheinsagent“ auf. Darunter ist ein Vermittler zu verstehen, der mit nach den Umständen anzunehmender Billigung des Versicherers als Versicherungsagent auftritt. Aufgrund des Hinweises in der vom beklagten Versicherer ausgestellten Polizza, dass die Betreuung des Klägers vom namentlich mit Kontaktdaten angeführten Versicherungsmakler erfolgt, wird der Anschein eines besonderen Naheverhältnisses im Sinn des § 43 Abs 1 letzter Halbsatz VersVG zum beklagten Versicherer bewirkt. Der Wortfolge „Sie werden betreut von:“ ist der objektive Erklärungswert beizumessen, dass die Betreuung des Versicherungsnehmers durch den genannten Versicherungsmakler nicht nur mit Wissen, sondern auch mit Willen des beklagten Versicherers erfolgt. Damit aber wurde vom Versicherer ein Tatbestand geschaffen, aus dem der Kläger den Eindruck gewinnen musste, dass der Versicherungsmakler vom beklagten Versicherer generell mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut sei. Offenbar gewünscht ist dabei auch die Schadensabwicklung über den zwischengeschalteten selbständigen Versicherungsmakler.

Im Ergebnis hat der beklagte Versicherer daher für das Verhalten des Versicherungsmaklers einzustehen, kann sich nicht auf den Ablauf der 15-monatige Frist zur Geltendmachung von Dauerinvaliditätsansprüchen berufen und hat Deckung zu gewähren.

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308